

Nach § 7 der **Ordnung für den Pastoralen Vikariatsrat** (Wiener Diözesanblatt, Oktober 1998) erlässt der Pastorale Vikariatsrat des Vikariates Wien-Stadt folgende

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Dekanatsvertreter:innen im Pastoralen Vikariatsrat in der Funktionsperiode 2024 – 2029.

Grundsätzliches:

Entsprechend den diözesanen Bestimmungen sind sämtliche Wahlen in Form der Versammlungswahl durchzuführen. Neben den wahlberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und den Leiter:innen der Gemeindeausschüsse sind die amtierenden Dekanatsvertreter:innen im Vikariatsrat mit Stimmrecht einzuladen.

Durchführungsbestimmungen zu § 5 Abs.1 VR-Ordnung: 2 Dechanten

Die Vertretung der Dechanten wird in der Dechantenkonferenz gewählt.

Durchführungsbestimmungen zu § 5 Abs.2 VR-Ordnung: 1 Laie pro Dekanat

Die Stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und die Gemeindeausschussleiter:innen eines Dekanats wählen ihre/n Vertreter:in. Ist der/die Stellvertretende Vorsitzende oder der/die Gemeindeausschussleiter:in verhindert, kann er/sie sich von einem PGR/GA-Mitglied vertreten lassen. Jeder Pfarrgemeinderat und jeder Gemeindeausschuss hat somit eine Stimme bei der Wahl.

Wählbare Personen

Die Kandidat:innen müssen die Kriterien der Wählbarkeit für den Pfarrgemeinderat entsprechend PGO 4.1 erfüllen und aktuell Mitglied in einem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss sein, oder über Erfahrung als Mitglied eines Pfarrgemeinderates in den letzten 10 Jahren verfügen. (Ausnahmeregelung von §6 der Ordnung). Es können nur ehrenamtliche Laien gewählt werden.

Vorschlagsrecht für wählbare Personen:

Jede/r Stellvertretende/r Vorsitzende/r und jede/r ehrenamtliche Gemeindeausschussleiter:in (oder deren Vertretung) kann bei der Wahlversammlung geeignete Personen vorschlagen. Ist der/die Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, ist eine schriftliche Bereitschaftserklärung, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen, vorzulegen.

Zur Wahldurchführung:

In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
Im 3. Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit in einer Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat:innen des 2. Wahlgangs.

Der Vikariatssekretär und die Vikariatspastoralssistentin organisieren die Durchführung der Wahl, der/die Stellvertretende Vorsitzende des amtierenden Vikariatsrats assistiert dabei. Dem Bischofsvikar kommt die Letztentscheidung in strittigen Fällen zu.

Es werden keine Stellvertreter:innen gewählt.

Zur Funktionsperiode:

Scheidet ein/e Dekanatsvertreter:in aus, so wird innerhalb des Dekanats neu gewählt.
Die gewählten Dekanatsvertreter:innen verbleiben die gesamte Funktionsperiode 2024-2029 im pastoralen Vikariatsrat, auch wenn ihr Dekanat mit anderen zusammengelegt wird.

Relevante Dokumente:

Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat vom 1.10.1998 (Wiener Diözesanblatt Oktober 1998)

Gemeinsamens Profil des/der Dekanatsvertreter:in im pastoralen Vikariatsrat für die 12. Funktionsperiode 2024-2029 aller drei Vikariate.

Dekanatsstatut vom 3.7.2021 (Wiener Diözesanblatt August 2021)

Termine für die Wahl

- **Region 2 (Dekanate: 10, 11, 12, 13 und 23):**

Dienstag, 05. März 2024: 19:30 Uhr in der Pfarre Altmannsdorf

- **Region 3 (Dekanate: 14, 15, 16, 17, 18, 19 und Klosterneuburg):**

Mittwoch, 06. März 2024: 19:30 Uhr in der Pfarre St. Josef am Wolfersberg

- **Region 4 (Dekanate: 2/20, 21 und 22):**

Dienstag, 12. März 2024: 19:30 Uhr in der Pfarre Neukagran

- **Region 1 (Dekanate: 1, 3, 4/5, 6/7 und 8/9):**

Mittwoch, 13. März 2024: 19:30 Uhr in der Pfarre Rossau